

Allgemeine Geschäftsbedingungen SaaS (Stand 13.02.2024) der L-mobile SaaS GmbH & Co. KG, nachfolgend L-mobile genannt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für SaaS-Leistungen, welche der Kunde von der L-mobile SaaS GmbH & Co. KG („L-mobile SaaS“) bezieht. Die AGB gelten auch für zukünftige SaaS-Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn L-mobile SaaS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst, wenn L-mobile SaaS Bezug auf ein Schreiben nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Die Einzelheiten vereinbaren die Vertrags-partner im jeweiligen Einzelvertrag. Auch die genaue Bezeichnung der SaaS-Leistungen, insbesondere das gebuchte Paket, ergibt sich aus dem Einzelvertrag. In den folgenden AGB regeln die Vertragspartner ihr Vertragsverhältnis.
- (4) Insoweit Zusatzleistungen im Einzelvertrag vereinbart sind (z.B. Inbetriebnahmeunterstützung, Schulungen, Einrichten der Programme, Einführungsunterstützung, Datenmigration), erbringt L-mobile SaaS diese nach gesonderten Geschäftsbedingungen.

§ 2 SaaS-Leistungen

- (1) L-mobile SaaS überlässt dem Kunden Software zur Nutzung über eine Datenfernverbindung und räumt dem Kunden Speicherplatz auf Servern der L-mobile SaaS ein. Für die Einräumung von Speicherplatz auf den Endgeräten ist der Kunde selbst verantwortlich. Dieser ist notwendig um die Anwendung zu speichern und auszuführen.

§ 3 Software

- (1) Die L-mobile SaaS stellt dem Kunden in der jeweils aktuellen Version die im Einzelvertrag bezeichnete Software und – sofern vereinbart – Zusatzsoftware (sog. Replikation) zur Nutzung bereit. Die erforderlichen Rechen- und Speicherkapazitäten zur Ausführung werden dabei nicht zur Verfügung gestellt. Der jeweils aktuelle Funktionsumfang und die jeweils aktuellen Funktionsvoraussetzungen der Software sind in der Leistungsbeschreibung auf der Website der L-mobile SaaS unter Pakete - L-mobile Servicemanagement SaaS beschrieben. Die Software wird von der L-mobile SaaS an dem in www.l-mobile.app vereinbarten Übergabepunkt (Schnittstelle des von der L-mobile SaaS betriebenen Datennetzes zu anderen Netzen) zur Nutzung bereitgestellt. Die Software verbleibt dabei auf dem Server der L-mobile SaaS. Von der L-mobile SaaS nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem IT-System des Kunden und dem von der L-mobile SaaS betriebenen Übergabepunkt.
- (2) L-mobile SaaS ist bestrebt, die Software ständig weiter zu entwickeln. Die Weiterentwicklung der Software kann zu einer Erweiterung und/oder Änderung der Software führen mit der Folge, dass neue Funktionalitäten zur Verfügung stehen, bestehende Funktionalitäten im Ablauf und/oder der Benutzerführung optimiert oder die Datenverwaltung an den Stand der Technik angepasst wird. Auf eine bestimmte Weiterentwicklung besteht kein Anspruch.

§ 4 Rechtseinräumung

- (1) Rechtseinräumung auf Zeit
Nach Maßgabe des Einzelvertrags und der vor-liegenden AGB räumt L-mobile SaaS dem Kunden das einfache (nicht ausschließliche) und nicht übertragbare Recht ein, die Software während der Vertragslaufzeit durch die vereinbarte Anzahl von Benutzern zu nutzen. Erfolgt eine Nutzung durch mehr oder weniger als die vereinbarte Anzahl von Benutzern, zahlt der Kunde ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der L-mobile SaaS.
- (2) Sonstiger Nutzungsumfang
Der Kunde darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“).

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet.

§ 5 Dokumentation

- (1) L-mobile SaaS stellt dem Kunden einmalig bei Vertragsbeginn die zugehörige Dokumentation (insbesondere Handbücher und die Leistungsbeschreibung) in der im „General Availability“- Dokument genannten Sprache bereit. Die Bereitstellung erfolgt in Papierform bzw. ausdrück-bar. Sofern eine Aktualisierung der Software erfolgt, wird die Dokumentation entsprechend angepasst.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken (sofern keine Lieferung in Papierform erfolgt) und für Zwecke des Einzelvertrages in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Im Übrigen gelten die unter § 4 für die Software vereinbarten Nutzungsbeschränkungen für die Dokumentation entsprechend.

§ 6 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- (1) Die L-mobile SaaS stellt dem Kunden zur Unterstützung in technischen Fragen eine Support-hotline zur Verfügung, die über eine zentrale E-Mail-Adresse oder Telefon zu erreichen ist. Die Supporthotline dient der

Unterstützung des Kunden bei der Inanspruchnahme der nach dem Einzelvertrag geschuldeten Leistungen der L-mobile SaaS und der Störungsmeldung durch den Kunden. Die Supporthotline ist werktags von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 09:00 und 17:00 Uhr besetzt und wird auch anderen Kunden zur Verfügung gestellt. Kundenanfragen an die Hotline werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

§ 7 Datenspeicherung

- (1) L-mobile SaaS verschafft dem Kunden die Möglichkeit, auf dem für ihn von L-mobile SaaS eingerichteten virtuellen Datenserver Daten abzulegen, auf die er im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Software zugreifen kann. Die L-mobile SaaS schuldet lediglich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Nutzung durch den Kunden. L-mobile SaaS treffen hinsichtlich der vom Kunden übermittelten und verarbeiteten Daten keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.
- (2) Der Umfang des dem Kunden zur Verfügung stehenden Speicherplatzes ist im Einzelvertrag definiert. Dort ist auch erläutert, wie die Verarbeitung der Daten erfolgt. Der Kunde kann die Daten im Rahmen einer Datenbankübernahme sowie im Rahmen der laufenden Nutzung der Software auf dem Datenserver ablegen. Unterstützungsleistungen der L-mobile SaaS bei der Übernahme der Daten des Kunden bedürfen einer gesonderten Absprache, die gesonderten Geschäftsbedingungen unterliegt, siehe auch § 1 Abs. (4).

§ 8 Verfügbarkeit

- (1) L-mobile erbringt die Leistungen zur Softwarebereitstellung nach § 3 Abs. (1) sowie zur Datenspeicherung nach § 7 Abs. (1) mit einer Gesamtverfügbarkeit von 95 %. Die Verfügbarkeit berechnet sich auf Grundlage der auf den jeweiligen Kalendermonat in der Vertragslaufzeit entfallenden Zeit abzüglich der nachfolgend definierten Wartezeiten. L-mobile ist berechtigt, in der Zeit von 18.00 – 22.00 Uhr für insgesamt [10] Stunden im Kalendermonat Wartungsarbeiten durchzuführen. Während der Wartungsarbeiten stehen die vorgenannten Leistungen nicht zur Verfügung.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Verarbeitet der Kunde im Rahmen des Vertrags-verhältnisses personenbezogene Daten, so ist er für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Die L-mobile SaaS wird die vom Kunden übermittelten Daten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden verarbeiten. Sofern L-mobile SaaS der Ansicht ist, dass eine Weisung des Kunden gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, wird sie den Kunden hierauf unverzüglich hinweisen. Einzelheiten der Auftragsdatenverarbeitung werden in einer Vereinbarung über Auftragsverarbeitung behandelt.
- (2) Die L-mobile SaaS bietet dem Kunden die verschlüsselte Übermittlung der Daten an. Die Umsetzung der Verschlüsselung ist im Einzelvertrag geregelt.

§ 10 Datenherausgabe

- (1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die L-mobile SaaS auf Anforderung des Kunden eine Kopie der von ihm auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz abgelegten Daten unverzüglich herausgeben. Die Herausgabe der Daten erfolgt per Datenfernübertragung im SQL Server Backup Format, abweichend hiervon in einem zwischen L-mobile SaaS und dem Kunden vereinbarten Datenformat.
- (2) Die L-mobile SaaS wird die bei ihr vorhandenen Kundendaten 14 Tage nach der im Zusammen-hang mit der Vertragsbeendigung erfolgten Übergabe der Daten an den Kunden löschen, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist mitteilt, dass die ihm übergebenen Daten nicht lesbar oder nicht vollständig sind. Das Unter-bleiben der Mitteilung gilt als Zustimmung zur Löschung der Daten. Die L-mobile SaaS wird den Kunden bei Übermittlung der Daten auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen. Daten, die im Rahmen einer Datensicherung gespeichert wurden, werden erst mit Wegfall der Sicherung gelöscht werden.

§ 11 Datensicherung

- (1) Die L-mobile SaaS wird eine arbeitstägliche Sicherung der Daten des Kunden auf dem Datenserver durchführen. Die regelmäßigen Zeiten der Datensicherung werden dem Kunden mitgeteilt.

§ 12 Zugriffsberechtigungen

- (1) Der Kunde erhält für jeden der von ihm beauftragten Benutzer eine Zugriffsberechtigung, bestehend aus einem Benutzerkennwort und einem Passwort. Benutzerkennwort und Pass-wort dürfen vom Kunden nur den von ihm berechtigten Nutzern mitgeteilt werden und sind im Übrigen geheim zu halten.

§ 13 Mitwirkungsleistungen und Rechtseinräumung durch den Kunden

- (1) Der Kunde übernimmt es, für die berechtigten Benutzer der Software eine Datenverbindung zwischen seinem IT-System und dem von der L-mobile SaaS definierten Datenübergabepunkt herzustellen. Die L-mobile SaaS ist berechtigt, den Datenübergabepunkt neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden zu ermöglichen. Der Kunde wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen.
- (2) Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen der L-mobile SaaS ist davon abhängig, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und

Software, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc., den technischen Mindest-Anforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen Software-Version entsprechen. Im Übrigen wird der Kunde zur Nutzung der Leistungen der L-mobile SaaS nur solche Hard- und Software einsetzen, die den unter www.l-mobile.app genannten Mindest-Anforderungen entspricht. Die Konfiguration seines IT-Systems ist Aufgabe des Kunden. Die L-mobile SaaS bietet an, ihn hierbei aufgrund einer gesonderten Vereinbarung entgeltlich zu unterstützen.

- (3) Der Kunde räumt der L-mobile SaaS das Recht ein, die von der L-mobile SaaS für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist. L-mobile SaaS ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist L-mobile SaaS zudem berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

§ 14 Vergütung

- (1) Der Kunde hat für die von ihm gewählten Leistungspakete die sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der L-mobile SaaS ergebenden Entgelte zu zahlen.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 15 Vertragslaufzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrags und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab dem vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit, die auf der Auftragsbestätigung vereinbart wurde. Sollte vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt werden, werden dem Vertragspartner die gewährten Rabatte anteilig in Rechnung gestellt. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um ein Jahr zu den dann gültigen Listenpreisen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16 Mängelhaftung

- (1) Sind die von der L-mobile SaaS erbrachten Leistungen mangelhaft, weil ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich aufgehoben ist, haftet die L-mobile SaaS gemäß den gesetzlichen Vorschriften für Sach- und Rechtsmängel. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- (2) Der Kunde hat der L-mobile SaaS Mängel unverzüglich über die von der L-mobile eingerichtete Supporthotline zu melden.

§ 17 Haftungsmaßstab und -begrenzung

- (1) Die L-mobile SaaS haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die L-mobile SaaS nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die L-mobile SaaS haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

§ 18 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen (nachstehend gemeinsam „Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung des Einzelvertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen der L-mobile SaaS gehören auch die vertragsgegenständliche Software und die Dokumentation. Die vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarung ist nachvertraglich auf fünf Jahre befristet mit Ausnahme der vertragsgegenständlichen Software und der Dokumentation, die unbefristet vertraulich zu behandeln sind.

§ 19 Änderung der Vertragsbedingungen

- (1) Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist die L-mobile SaaS berechtigt, diese Vertragsbedingungen wie folgt zu ändern oder zu ergänzen. Die L-mobile SaaS wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Änderungen mit einer Frist von einer Woche zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt. Die L-mobile SaaS wird den Kunden mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

§ 20 Sonstiges

- (2) Gegen Forderungen von L-mobile kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- (3) Die Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind, ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

- (5) Der Einzelvertrag und diese AGB unterliegen deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Einzelvertrag oder diesen AGB ist der Sitz von L-mobile SaaS. L-mobile SaaS ist jedoch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- (7) Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses, soweit diese AGB nicht die Textform vorsehen.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.